

M a h n z e t t e l.

.....
 D
 wird hierdurch erinnert,

| | | | |
|------|------|-----|-----------------------------------|
| Ihr. | Egr. | Wf. | Steuern auf den Monat |
| " | " | " | für Ausfertigung des Mahnzettels, |
| " | " | " | Mahngelühr des Dieners, |

Ihr. Egr. Wf. Sa.
 binnen längstens acht Tagen, von Behändigung dieses angerechnet, an den unterzeichneten Steuer-Einnehmer zu berichtigen, indem nach Ablauf dieser Frist die gerichtliche Beitreibung erfolgen wird.

.....
 .. am

Der Ortsteuer-Einnehmer

.....